



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 14065/18h-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An
das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwurf der Bundesgesetze betreffend das Zivilrechts- und
Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019

Bezug: BMVRDJ-Z4.000/0011-I 1/2018

Zum Vorschlag des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zu Art 3 (Exekutionsordnung – EO):

Zu Z 1 (§ 45b EO):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, entweder auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen die Beendigung eines Exekutionsverfahrens wegen Geldforderungen festzustellen. Auch wenn es sich nur um einen deklarativen Beschluss handelt, besteht die Möglichkeit einer Anfechtung.

Nach TP 4 Z II und III GGG sind Rekurse im Exekutionsverfahren unter anderem dann gebührenpflichtig, wenn eine das Verfahren **beendende** Entscheidung bekämpft wird. In der Anmerkung 4 zur TP 4 GGG wird dazu erklärend ausgeführt, dass Pauschalgebühren nach TP 4 Z II und III insbesondere dann zu entrichten sind, wenn sich das Rechtsmittel unter anderem gegen die Entscheidung über die **Einstellung** der Exekution richtet.

Um allfällige Unklarheiten bei der Anwendung zu vermeiden, wäre in der Anmerkung 4 zur TP 4 GGG klarzustellen, dass auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 45b EO der Gebührenpflicht unterliegen.

Sprachlich irritierend ist in den Erläuterungen die Formulierung *„Um dem Verpflichteten die Möglichkeit zu geben, eine solche Beendigung in der Verfahrensautomation Justiz zu erfassen...“* Die Erfassung der Beendigung wird auch künftig durch das Gericht vorzunehmen sein.

Zu Art 4 (Gerichtsgebührengesetz – GGG):

zu Z 1 (§ 10 Abs. 3 GGG):

Zur beabsichtigten Gebührenbefreiung der Justizbetreuungsagentur besteht kein Einwand.

Weiterhin unregelt bleibt jedoch die Frage der Gebührenfreiheit bzw. der Gebührenpflicht der Behörden der Justizverwaltung (Bund) bei Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen im Zivilprozess- oder Exekutionsverfahren (BVwG vom 25.10.2017, W208 2160080-1/5E – Gebührenbefreiung bejaht; BVwG vom 10.1.2018, L524 2165926-1/2E – Gebührenbefreiung verneint).

zu Z 2 und 3 (§ 26 Abs 1 und 3 GGG):

Bei den Erläuterungen zu § 26 Abs 1 GGG wären – auch wenn auf § 10 Abs 2 BewG 1955 verwiesen wird – umfangreichere Erläuterungen in Bezug auf in der Praxis häufig vorkommender Rechte (z.B. Wohn- und Vorkaufsrechte) wünschenswert.

Die Berücksichtigung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, kann wohl nur dann erfolgen, wenn sich dies aus dem den Grundbuchgericht vorgelegten Vertrag eindeutig ergibt.

Nach der derzeitigen Bestimmung des § 26 Abs 3 letzter Satz GGG sind der Gegenleistung Belastungen hinzuzurechnen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetz übergehen.

Der bei der beabsichtigten Änderung verwendete Begriff „ausgenommen dauernde Lasten“ lässt eine für das Gerichtsgebührenrecht erforderlichen Konkretheit vermissen. In den Erläuterungen findet sich dazu lediglich der Hinweis auf Servituten, wenngleich als dauernde Last z.B. auch ein bereits zugunsten eines Dritten einverleibtes Fruchtgenussrecht denkbar ist und es sich in diesem Fall nicht um eine dem Verkäufer vorbehaltene Nutzung nach § 26 Abs 3 Z 1 GGG handelt.

Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach diese Änderungen keiner Übergangsbestimmung bedürfen ist nicht nachvollziehbar. So vermindert sich derzeit die Bemessungsgrundlage für die Einverleibung des Eigentumsrechts nach der Entscheidung des VwGH vom 31.3.2017, Ra 2016/16/0037, um den Wert des vom Übergeber vorbehaltenen Wohnungsgebrauchsrechts. Da bei der Bildung der Bemessungsgrundlage auf den Wert der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Eintragung abzustellen ist, sind die geänderten Bestimmungen wohl erst ab deren Inkrafttreten anwendbar. Für eine eindeutige Abgrenzung und praktikable Anwendung wäre eine Aufnahme auch dieser Bestimmungen in die Übergangsregelung zweckmäßig.

Zu Z 4 (§ 26a Abs 1 GGG):

Durch die Einfügung der Wendung „im Fall der Z 1“ soll klargestellt werden, dass von der Begünstigung der „Sprungeintragung“ nur natürliche Personen umfasst sein sollen. Dies hat jedoch zur Folge, dass für Übertragungen nach § 26a Abs 1 Z 2 GGG (gesellschaftsrechtliche Vorgänge) eine Begünstigung bei einer Sprungeintragung nicht mehr möglich ist (z.B. Verschmelzung von A auf B und in weiterer Folge auf C).

Eine Einverleibung des Eigentumsrechts der ursprünglich der Gesellschaft A gehörenden Liegenschaft auf die letztlich verbleibende Gesellschaft C wäre aufgrund der nunmehr beabsichtigten Regelung von der Begünstigung der „Sprungeintragung“ nicht mehr umfasst.

Zu Z 5 (Tarifpost 9 Anmerkung 8 GGG):

Durch die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in die Anmerkung 8 zur TP 9 GGG werden Unsicherheiten aber auch für die Beteiligten im Einzelfall schwer nachvollziehbare Gebührenvorschriften beseitigt.

Zu Z 6 und 8 (Tarifpost 9 Anmerkung 10 und 12 GGG):

zu Anmerkung 10:

Die hinter dieser Regelung stehende Absicht ist zu begrüßen. Die Besonderheit bei diesen bücherlichen Eintragungen liegt darin, dass es keiner Mitwirkung des Pfandgläubigers bedarf. Es ist jedoch fraglich, ob die Absichten des Gesetzgebers durch die Fassung der Anmerkung 10 lit. b „*wenn keine Änderung der Eintragung im Lastenblatt erfolgt*“ für alle in diesem Bereich möglichen Sachverhalte in ausreichender Art und Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Bei der Zuschreibung eines unbelasteten Grundstücks oder Teilen davon zu einem belasteten Grundstück oder zu einer mit Pfandrechten belasteten Grundbuchseinlage erfolgt tatsächlich keine Eintragung im Lastenblatt. Anders verhält es sich jedoch z.B. bei der Zuschreibung eines mit Pfandrechten belasteten Grundstücks oder Teilen davon zu einem anderen Grundstück oder Grundbuchseinlage (sowohl zu einer bestehenden als zu einer neu zu eröffnenden). Hier erfolgt zwar keine Änderung beim Pfandrecht in Bezug auf dessen Höhe; es erfolgt jedoch eine „Eintragung“ im Lastenblatt sowohl durch die Mitübertragung des Pfandrechts als auch durch die Eintragung der Simultanhaftung.

zu Anmerkung 12:

Nach § 9 Abs 1 Baurechtsgesetz gehen - beim Erlöschen des Baurechts - nur gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte, die auf dem Baurecht haften, auf das Grundstück über. Bei allen sonstigen Pfandrechten bedarf es zur Eintragung auf dem Grundstück einer gesonderten Pfandurkunde (Pfandausdehnung) und somit der Mitwirkung auch des Pfandgläubigers.

Der der Anmerkung 12 zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich somit wesentlich von jenen der Anmerkung 10. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Vorgang – bei dem tatsächlich ein „neues“ Pfandrecht begründet wird - von der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ausgenommen werden soll.

Hinweis auf einen Tippfehler:

Bei der Textgegenüberstellung wäre auf Seite 4 bei der vorgeschlagenen Fassung des § 427 Abs 1 Z 1 EO das Wort „Akteneichen“ durch „Aktenzeichen“ zu ersetzen.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 14. Jänner 2019
Dr. Gerhard Jelinek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG